



Landkreis Trier-Saarburg

**Satzung  
des Kreises Trier-Saarburg**

**über die Erhebung von  
Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet  
der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung  
sowie der Fleischhygiene**

**gültig ab dem 01.01.2021**

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel zur Änderung der Verordnungen (EG) 999/2001, (EG) 396/2005, (EG) 1069/2009, (EG) 1107/2009, (EU) 1151/2012, (EU) 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) 1/2005 und (EG) 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78 EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) - (VO 2017/625),
- des § 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- des § 7a der Tierischen Lebensmittelüberwachungsverordnung (Tier-LMÜV) in der Fassung vom 03. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480),
- des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, S. 362) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2018 (GVBl. S. 21),
- der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung (LKO) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

-in der jeweils geltenden Fassung-

hat der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) erhebt der Landkreis Trier-Saarburg kostendeckende Gebühren nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 03. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) unter Berücksichtigung der Kriterien aus Kapitel VI der VO (EG) 2017/625.

(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Zudem gelten Geflügelschlachtbetriebe, in denen weniger als an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird, als gewerbliche Kleinbetriebe.

(2) Gewerbliche Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 20 Großvieheinheiten in der Kalenderwoche geschlachtet worden sind. Wildbearbeitungsbetriebe gelten als Großbetriebe, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 40 Stück Rotwild oder 100 ausgewachsene Wildschweine oder 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine oder 200 Stück Reh- oder Muffelwild wöchentlich bearbeitet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(3) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das geschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine im Haushalt lebende Familie bestimmt ist.

(4) Großbetriebe nach § 26 Abs. 1, Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung, sind Schlachtbetriebe, die am 31. August 2008 schon und am 01. September 2008 noch bestanden haben und bei denen im Durchschnitt des Referenzzeitraumes des § 25 Abs. 2 Satz 1 des genannten Tarifvertrages (d.h. im Jahr 2007) weniger als 300 Großvieheinheiten monatlich geschlachtet worden sind.



### § 3

#### **Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben**

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird je Schlachttier gemäß der Aufstellung nach Anlage 1 festgesetzt und erhoben. Werden pro Schlachttag weniger als sechs Schlachttiere in einem Betrieb geschlachtet, wird zur Stückgebühr noch je Tier ein Einzeltierzuschlag hinzugerechnet.

Bei Schlachtungen durch Weideschuss und bei Gehegeschau wird zusätzlich eine Gebühr zur Vergütung des Zeitaufwandes des amtlichen Tierarztes nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet.

(2) In Geflügelschlachtbetrieben sowie in Wildbearbeitungsbetrieben, die als gewerbliche Kleinbetriebe einzustufen sind, wird eine Stundengebühr für den zeitlichen Einsatz des amtlichen Fleischbeschaupersonals nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) erhoben. Kosten für Trichinenprobenuntersuchungen bei Wildschweinen werden zusätzlich je betroffenem Tier nach Anlage 5 in Rechnung gestellt.

### § 4

#### **Gebühren in gewerblichen Großbetrieben**

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Großbetrieben werden entsprechend der Stundengebühren nach Anlage 4 (berechnet je angefangene 15 Minuten) erhoben. Kosten für Trichinenprobenuntersuchungen und Kosten, die im Rahmen der Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) anfallen, werden zusätzlich je betroffenem Schlachttier in Rechnung gestellt.

### § 5

#### **Gebühren für Hausschlachtungen**

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (z.B. Hausschlachtungen) wird eine Gebühr je Schlachttier entsprechend der Gebührentatbestände der Anlage 2 erhoben.

### § 6

#### **Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4**

(1) Die Untersuchungsgebühren setzen sich aus Gebühren für die Schlachttieruntersuchung und aus Gebühren für die Fleischuntersuchung zusammen.

(2) Erfolgt die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt, werden Gebühren nach den in Anlage 3 ausgewiesenen Stückgebühren berechnet.

(3) Findet durch den amtlichen Tierarzt lediglich die Schlachttieruntersuchung statt, ist der mit der Untersuchung entstandene zeitliche Aufwand als Stundengebühr nach Anlage 4 (berechnet je angefangene 15 Minuten) zu erheben. In diesem Fall erfolgt die

anschließende Fleischuntersuchung durch den amtlichen Fachassistenten für dessen Tätigkeiten zusätzlich Gebühren nach Anlage 3 als Stückgebühren geltend gemacht werden.

(4) Werden an einem Schlachttag mehr als 35 Tiere geschlachtet, reduziert sich die Stückgebühr (nach Anlage 3) entsprechend bei 36 - 64 geschlachteten Tieren auf 80 vom Hundert, bei 65 - 119 Tieren auf 65 vom Hundert und bei 120 und mehr Schlachttieren auf 50 vom Hundert, entsprechend der dort ausgewiesenen Staffelung. Es wird jedoch mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachttierzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

(5) Kosten für tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden zusätzlich als Auslagen geltend gemacht.

## **§ 7**

### **Gebühren für Trichinenprobenuntersuchungen**

Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt die Trichinenprobenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in der Untersuchungsstelle in Trier. Die Gebühr für die Untersuchung wird je Tier/Fleischteil auf Grund von Anlage 5 festgesetzt und erhoben.

Die Abgabe der Wildursprungsmarken und -scheine erfolgt als Wertbon und beinhaltet bereits die Trichinenprobenuntersuchungsgebühr.

## **§ 8**

### **Gebühren für weitgehende Untersuchungen/Rückstandsuntersuchungen**

Werden bei begründetem Verdacht auf eine evtl. Genussuntauglichkeit (z.B. bei Krankheiten oder Rückständen) weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

## **§ 9**

### **Gebühr für Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan**

Die Rückstandsuntersuchungen zum Nachweis von Rückständen und Kontaminationen sind verpflichtende Untersuchungen nach dem sog. Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP). Die Untersuchungen erfolgen im Landesuntersuchungsamt und werden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden auf alle Schlachttiere der betroffenen Tierarten Rinder und Schweine (in Höhe von 0,38 €) pro Tier umgelegt und sind in den Stückgebühren nach den Anlagen 1 bis 3 enthalten.



## § 10

### **Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten, Wartegebühr**

Die Schlachttag bzw. Schlachtzeiten sind im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- für gewerbliche Schlachtungen:

montags, mittwochs und freitags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- für nicht gewerbliche Schlachtungen:

freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

samstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Schlachttag sind immer Werktag, keine Sonn- und Feiertage.

Bei Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der festgesetzten Schlachttag bzw. Schlachtzeiten durchgeführt werden, wird ein Aufschlag auf die Gesamtgebühr erhoben. Gleiches gilt, wenn durch die Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerungen bzw. Unterbrechungen während der Schlachtzeit von mindestens 30 Minuten verursacht werden. Der Gebührenaufschlag bzw. die Wartegebühr wird als Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) berechnet und festgesetzt.

## § 11

### **Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu verrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Stundengebühr nach Anlage 4 (je angefangene 15 Minuten) zu entrichten.

## § 12

### **Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als zusätzliche Auslagen könnten beispielsweise Wegstreckenentschädigungen (0,30 € je gefahrenen Kilometer) oder Versandgebühren entstehen.

### **§ 13**

#### **Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

(1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.

(2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.

(3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 14**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung oder des Gebührenverzeichnisses nichtig sein, so bleibt die Satzung bzw. das Gebührenverzeichnis im Übrigen wirksam.

### **§ 15**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Trier-Saarburg und, soweit sie sich auf Gebühren im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Rückstands- und Trichinenprobenuntersuchungen bezieht, auch im Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 01.08.2013 außer Kraft.

Trier, 06. Juli 2021



(Günther Scharz)

Landrat

# Anlagen zur Gebührensatzung

## Anlage 1

Gebühren für gewerbliche Kleinbetriebe (nach § 3 der Satzung)

<b>Stückgebühr Kleinbetriebe</b>	je Schlachttier
Beschau Einhufer (inkl. Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchung)	43,82 €
Beschau Rind (inkl. NRKP-Umlage)	29,50 €
Beschau Schaf/Ziege	10,72 €
Beschau Haarwild	13,66 €
Beschau Schwein (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung und NRKP-Umlage)	17,38 €
Einzeltierzuschlag	5,77 €

## Anlage 2

Gebühren für nicht gewerbliche Schlachtungen (nach § 5 der Satzung)

<b>Stückgebühr nicht gewerbliche Schlachtungen</b>	je Schlachttier
Beschau Einhufer (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung)	43,00 €
Beschau Rind (inkl. NRKP-Umlage)	28,61 €
Beschau Schaf/Ziege	9,71 €
Beschau Haarwild	12,66 €
Beschau Schwein (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung und NRKP-Umlage)	16,37 €
Beschau Wildschwein (inkl. Trichinenprobenentnahme und Trichinenprobenuntersuchung)	19,82 €
Beschau Wildschwein (ohne Trichinenprobenuntersuchung)	11,72 €
Einzeltierzuschlag	5,81 €

Wegstreckenentschädigungen werden separat als Auslagen geltend gemacht.



## Anlage 3

### Gebühren für Großbetriebe nach § 2 Abs. 4 der Satzung

<b>Staffelung nach Schlachttierzahl</b>	<b>Gebühr Fleischunter-suchung durch den amtl. Fachassistenten je Schlachttier</b>	<b>Gebühr Schlachttier- und Fleischunter-suchung durch den amtlichen Tierarzt je Schlachttier</b>
Beschau Einhufer 100 %	33,88 €	41,58 €
Beschau Einhufer 80 %	27,73 €	33,89 €
Beschau Einhufer 65 %	23,12 €	28,12 €
Beschau Einhufer 50 %	18,50 €	22,35 €
Beschau Rind 100 %	21,20 €	28,42 €
Beschau Rind 80 %	17,03 €	22,81 €
Beschau Rind 65 %	13,91 €	18,60 €
Beschau Rind 50 %	10,79 €	14,40 €
Beschau Schaf/Ziege 100 %	7,70 €	9,64 €
Beschau Schaf/Ziege 80 %	6,16 €	7,71 €
Beschau Schaf/Ziege 65 %	5,00 €	6,27 €
Beschau Schaf/Ziege 50 %	3,85 €	4,82 €
Beschau Schwein 100 %	11,11 €	14,05 €
Beschau Schwein 80 %	9,59 €	11,94 €
Beschau Schwein 65 %	8,45 €	10,35 €
Beschau Schwein 50 %	7,30 €	8,77 €

In den ausgewiesenen Schlachttiergebühren sind die Kosten für Trichinenprobenentnahmen und Trichinenprobenuntersuchungen bei den Tierarten Einhufer und Schwein und die Umlagen für Kosten der Untersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan bei den betroffenen Tierarten Rind und Schwein eingepreist.

Wird die Schlachttieruntersuchung von einem amtlichen Tierarzt und die nachfolgende Fleischuntersuchung von einem amtlichen Fachassistenten durchgeführt, fallen Gebühren nach Anlage 4 und nach Anlage 3 an. Werden beide Untersuchungen von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt, werden nur Gebühren nach Anlage 3 erhoben.

Tarifrechtlich anfallende Wegstreckenentschädigungen werden separat als Auslagen geltend gemacht.

## Anlage 4

### Stundengebühren

Gebühr je angefangene	15 Minuten	30 Minuten	60 Minuten	Zuschläge von 21.00 - 06.00 Uhr
<b>amtlicher Tierarzt</b>	19,94 €	39,88 €	79,76 €	11,96 €
<b>Fachassistent</b>	9,72 €	19,44 €	38,88 €	5,79 €

## Anlage 5

### Gebühr für Trichinenprobenuntersuchung

#### **Hausschweinen und Einhufern (in Stückgebühren enthalten)**

Gebühr je Untersuchung	2,58 €
------------------------	--------

#### **gewerbliches Wild**

Gebühr je Untersuchung	5,47 €
------------------------	--------

#### **Wild aus privaten Jagdstrecken**

(inkl. Wildursprungsmarke und - Wildursprungsschein, bei Probenentnahme und Verbringung durch berechtigte Person /beauftragter Jagdausübungsberechtigter)

Gebühr je Untersuchung	6,40 €
------------------------	--------